



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache [20/3514](#)

Änderungsantrag der Fraktion des SSW
Drucksache [20/3622](#)

Mit Plenarbeschluss vom 26. September 2025 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung sowie den Änderungsantrag der Fraktion des SSW dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu den Vorlagen angefordert und eine mündliche Anhörung durchgeführt. Im Rahmen der Beratung wurde ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Umdruck [20/6298](#)) sowie ein Änderungsantrag der Fraktionen von SSW, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Umdruck [20/6799](#)) vorgelegt. Beide Änderungsanträge wurden einstimmig angenommen.

In seiner Sitzung am 30. September 2026 schloss der Ausschuss die Beratung der Vorlagen ab.

Mit Einverständnis der antragstellenden Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Änderungsantrag der Fraktion des SSW, Drucksache 20/3622, für erledigt zu erklären.

Den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/3514, empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden

Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung zur Annahme. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettung kenntlich gemacht.

Dr. Bernd Buchholz
Amtierender Vorsitzender

Gesetz zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:		Ausschussvorschlag:
Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht
Artikel 1	Änderung des Landesverwaltungs- gesetzes	unverändert
Artikel 2	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Bu- ches Sozialgesetzbuch	
Artikel 3	Änderung des Selbstbestim- mungsstärkungsgesetzes	
Artikel 4	Änderung des Vergütungs- sof- fenlegungsgesetzes	
Artikel 5	Änderung der Gemeindeord- nung	
Artikel 6	Änderung der Kreisordnung	
Artikel 7	Änderung der Landeshaus- haltsordnung	
Artikel 8	Änderung des Sparkassenge- setzes	
Artikel 9	Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit	
Artikel 10	Änderung des Kommunalprü- fungsgesetzes	
Artikel 11	Änderung der Eigenbetriebs- verordnung	
Artikel 12	Änderung der Landesverord- nung über Kommunalunter- nehmen als Anstalt des öffent- lichen Rechtes	
Artikel 13	Inkrafttreten	

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****Artikel 1
Änderung des
Landesverwaltungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 934), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.

2. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen; greifen die Satzungen in die Rechte von Personen ein oder ermächtigen die Satzungen dazu und haben die zum Erlass der Satzungen berechtigenden Rechtsvorschriften mehrere Gliederungsebenen, ist zusätzlich die jeweils erste Untergliederung (Absatz, Satz oder Nummer) anzugeben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist,“

- b) In Nummer 3 wird das Wort „Beschlufassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

**Artikel 1
Änderung des
Landesverwaltungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 934), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. **§ 66 wird wie folgt geändert:**

- a) **§ 66 Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.**

- b) **In der bisherigen § 66 Absatz 1 Nummer 3, der neuen Nummer 2, wird das Wort „Beschlufassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.**

- c) **In § 66 Absatz 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:**

„2. die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen; greifen die Satzungen in die Rechte von Personen ein oder ermächtigen die Satzungen dazu und haben die zum Erlass der Satzungen berechtigenden Rechtsvorschriften mehrere Gliederungsebenen, ist zusätzlich die jeweils erste Untergliederung (Absatz, Satz oder Nummer) anzugeben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****etwas anderes bestimmt ist.“**

3. § 68 erhält folgende Fassung:

3. unverändert

**„§ 68 Amtliche
Bekanntmachung**

(1) Satzungen sind bekannt zu machen.

(2) Sofern sich der Geltungsbereich einer Satzung auf das ganze Land erstreckt, sind sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein oder im Internet mit einem hierauf verweisenden Hinweis im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

(3) Sofern sich der Geltungsbereich einer Satzung auf einen Teil des Landes beschränkt, ist sie örtlich bekannt zu machen; § 329 ist zu beachten. Abweichende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Soweit Satzungen nach Absatz 2 im Internet bekannt gemacht werden, erfolgt die Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung des Trägers der öffentlichen Verwaltung betriebenen Internetseite; die Bereitstellung kann auch durch einen anderen Träger der öffentlichen Verwaltung erfolgen. Der die Internetseite betreibende Träger darf sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen. Auf dieser Internetseite müssen sämtliche im Internet bekanntgemachten Satzungen nach Absatz 2 an zentraler Stelle und auf Dauer vorgehalten werden; jährlich zu erlassende Satzungen nach Absatz 2 müssen für die Dauer ihrer Geltung vorgehalten werden. Die Bekanntmachung von Satzungen nach Absatz 2 durch Bereitstellung im Internet ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind (Bereitstellungstag).

(5) § 60 Absatz 3 gilt entsprechend.“

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Zwölften
Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 702), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Nettoausgaben“ durch die Wörter „entsprechend § 46a Absatz 4 SGB XII für das jeweilige Quartal nachgewiesenen Ausgaben“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie gewährleisten die Prüfung, dass diese Nettoausgaben begründet und belegt sind und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf der Grundlage der von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach Absatz 1 Satz 2 nachgewiesenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ruft das Ministerium quartalsweise beim Bund die Erstattungen gemäß § 46a Absatz 3 SGB XII ab.“

Artikel 3
Änderung des
Selbstbestimmungsstärkungs-
gesetzes

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279, 285), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 18 Veröffentlichung von Prüf- und Tätigkeitsberichten“ wird durch

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Zwölften
Buches Sozialgesetzbuch

unverändert

Artikel 3
Änderung des
Selbstbestimmungsstärkungs-
gesetzes

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:

die Angabe „§ 18 Prüfberichte“ ersetzt.

2. § 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18
Prüfberichte**

Nach einer Regelprüfung gemäß § 20 Absatz 1 erstellt die zuständige Behörde einen Prüfbericht. Die Prüfberichte sind den Beiräten sowie Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprechern nach § 16 Absatz 1 und 4 in verständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen. Sie sind Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Angehörigen auf Verlangen auszuhändigen.“

**Artikel 4
Änderung des Vergütungs-
offlegungsgesetzes**

Das Vergütungsoffenlegungsgesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 201) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Anreizwirkung,“ die Wörter „soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000,00 EUR übersteigen,“ eingefügt.

**Artikel 5
Änderung der
Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1a Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. § 45c wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 Nummer 8 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden zu den Nummern 8 und 9.

3. § 91 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ausschussvorschlag:

**Artikel 4
Änderung des Vergütungs-
offlegungsgesetzes**

unverändert

**Artikel 5
Änderung der
Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
- (entfällt)

2. § 91 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Geszentwurf der Landesregierung:

„(2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich ohne Prüfung und Beschlussfassung örtlich bekannt zu machen, öffentlich auszulegen sowie der Kommunalaufsichtsbehörde und der Prüfungsbehörde vorzulegen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und Lageberichts hinzuweisen.“

4. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 15 Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gemeinde hat innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes nach Absatz 3 Satz 1 das Vorliegen des Schlussberichts sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung nach Absatz 3 Satz 2 örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Schlussberichts hinzuweisen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, tritt an dessen Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung; Absatz 2 und 4 finden keine Anwendung. Anstelle des Schlussberichts gemäß Absatz 3 legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeindevertretung den Beschluss des Ausschusses zum Jahresabschluss vor. Der Beschluss des Ausschusses muss mindestens enthalten:

1. das Datum der Prüfung,

Ausschussvorschlag:

„(2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres **aufzustellen.**“

3.

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

- | | |
|--|----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> 2. die Namen der prüfenden Ausschussmitglieder, 3. die Schwerpunkte der Prüfung, 4. eine Angabe, ob der Haushaltsplan eingehalten ist und 5. eine Angabe, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Vorgaben sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.“ | |
| 5. § 93 wird wie folgt geändert: | 4. unverändert |
| <ul style="list-style-type: none"> a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit mehr als 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „Gesamtabschluss“ das Wort „zu“ gestrichen. b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

 „Sind in Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht alle Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 sowie gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbände und Gesellschaften nach Absatz 3 Satz 1 von untergeordneter Bedeutung, hat die Gemeinde einen Gesamtabchluss aufzustellen“. | |
| 6. In § 97 Absatz 1 Satz 3 werden nach den | 5. unverändert |
| Wörtern „werden, soweit“ die Wörter „sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen und“ eingefügt. | |
| 7. In § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 werden nach den Wörtern „veröffentlicht werden“ die Wörter „, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen“ eingefügt. | 6. unverändert |
| 8. In § 106a Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsrates“ die Wörter „, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen,“ eingefügt. | 7. unverändert |

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****Artikel 6
Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1a Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. § 40c wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 Nummer 8 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden zu den Nummern 8 und 9.

**Artikel 7
Änderung der
Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178, 179), wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Anreizwirkung“ die Wörter „,so weit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen,“ eingefügt.
2. In § 65a Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Anreizwirkung,“ die Wörter „,so weit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen,“ eingefügt.

**Artikel 8
Änderung des
Sparkassengesetzes**

Das Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 279, 284), wird wie folgt geändert:

**Artikel 6
Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
- (entfällt)

**Artikel 7
Änderung der
Landeshaushaltsordnung**

unverändert

**Artikel 8
Änderung des
Sparkassengesetzes**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

1. In § 13 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Vermittlungsleistungen“ die Wörter „soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen“ eingefügt.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 5 werden nach dem Wort „Vermittlungsleistungen“ die Wörter „soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 werden nach dem Wort „hinwirken“ die Wörter „soweit die entsprechenden Leistungen im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen“ eingefügt.
 - d) In Absatz 8 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen“ eingefügt.

Artikel 9**Änderung des Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit**

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verbandsversammlung“ die Wörter „soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Mitglied der vorgenannten Personengruppen insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen,“ eingefügt.

Ausschussvorschlag:**Artikel 9****Änderung des Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- 2. In § 19d Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsrates“ die Wörter „soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Mitglied der vorgenannten Personengruppen insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen,“ eingefügt.

Ausschussvorschlag:

**Artikel 10
Änderung des
Kommunalprüfungsgesetzes**

Das Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364, 372), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Jahresabschlußprüfung“ durch das Wort „Jahresabschlussprüfung“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „führt“ durch das Wort „ausübt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „bezug“ durch das Wort „Bezug“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Verträgen“ das Komma gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 94)“ wird die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17),“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 427“ wird durch die Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt

**Artikel 10
Änderung des
Kommunalprüfungsgesetzes**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

geändert durch Gesetz vom
13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl-
H. S. 963)“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 5 a“ durch die Angabe „§ 5a“ ersetzt.

7. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Prüfungsbehörde im Einzelfall oder bis auf Widerruf ihr Einvernehmen erteilen, dass die kommunale Körperschaft oder die Gesellschaft den in Absatz 1 genannten Vertrag über die Vornahme der Jahresabschlussprüfung schließt. Die Beauftragung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers ist der Prüfungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap), diese sind bei Vertragsschluss zugrunde zu legen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955)“ ersetzt durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2024 (BGBl. I S. 361)“.

10. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer leitet jeweils eine Ausfertigung des Prüfungsberichts der Prüfungsbehörde, der kommunalen Körperschaft oder, bei Prüfungen von Gesellschaften, der Gesellschaft und der kommunalen Körperschaft, der Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang gehören, sowie der Kommunalaufsichtsbehörde zu. Die Prüfungsbehörde kann innerhalb von acht Wochen nach Zuleitung des Prüfungsberichts ergänzende Feststellungen zu dem Prüfungsbericht treffen. Die Frist wird gehemmt, wenn die Prüfungsbehörde ihr Tätigwerden ankündigt. Die kommunale Körperschaft, die an einer Gesellschaft beteiligt ist, unterrichtet ihre Vertretung und, bei kommunalen Körperschaften mit einem Hauptausschuss, den Hauptausschuss davon, dass der Prüfungsbericht vorliegt. Die Vertretungen der an einer Gesellschaft beteiligten kommunalen Körperschaften sind davon zu unterrichten, dass der Prüfungsbericht vorliegt.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die kommunale Körperschaft oder die geprüfte Gesellschaft hat

1. den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung sowie gegebenenfalls die ergänzenden Feststellungen der Prüfungsbehörde,
2. einen Hinweis, ob die Prüfungsbehörde ergänzende Feststellungen gemäß Absatz 4 Satz 2 getroffen hat,
3. den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung und

Gesetzentwurf der Landesregierung:

4. die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses unter Angabe des Jahresergebnisses

bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll im Unternehmensregister des Bundesanzeigers erfolgen, andernfalls hat eine ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Innenministerium“ wird durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Worte „für Schleswig-Holstein“ gestrichen.

**Artikel 11
Änderung der
Eigenbetriebsverordnung**

Die Eigenbetriebsverordnung vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1284), wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Werksausschusses“ die Wörter „soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen,“ eingefügt.

**Artikel 12
Änderung der
Landesverordnung über
Kommunalunternehmen als
Anstalt des öffentlichen
Rechtes**

Die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes vom 3. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1285), wird wie folgt geändert:

In § 28 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den

Ausschussvorschlag:

**Artikel 11
Änderung der
Eigenbetriebsverordnung**

unverändert

**Artikel 12
Änderung der
Landesverordnung über
Kommunalunternehmen als
Anstalt des öffentlichen
Rechtes**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Betrag von 1.000 Euro übersteigen und“ eingefügt.

**Artikel 13
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 13
Inkrafttreten**

unverändert